



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerenergie A31 Hohe Mark GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Leblicher Straße 25, hat mit Antrag vom 20.11.2024 einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Heiden, Gemarkung Heiden, Flur 59, Flurstücke 47, 50, 29, 20 und Flur 60, Flurstück 87, beantragt. Gegenstand des Vorbescheides ist die Vereinbarkeit mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie die planungsrechtliche Zulässigkeit des Repowering nach § 245e Abs. 3 und § 249 Abs. 3 BauGB.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen oder anlagenspezifischen Gegebenheiten vorliegen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Vorbescheidsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 15.01.2025
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-04001 2024-ag

Im Auftrag

Bärbel Jüditz